

### 5.4.3 DAS GESETZ ÜBER DIE ERWERBUNG UND ÜBER DEN VERLUST DES STAATSBÜRGERRECHTS VON 1864

Gleichzeitig mit dem neuen Gemeindegesetz wurde auch das Gesetz über die Erwerbung und über den Verlust des Staatsbürgerrechts erlassen. Mit diesem Gesetz verloren die die Staatsbürgerschaft betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1812 sowie die im Jahr 1843 erlassenen Verordnungen ihre Gültigkeit.<sup>143</sup> Die wichtigste Neuerung der Bürgerrechtsreform von 1864 war, dass nun das Staatsbürgerrecht mit dem Gemeindebürgerrecht verknüpft wurde. Das heisst, jeder Staatsbürger musste ab jetzt auch zugleich Bürger einer Gemeinde sein. Anders als das Gemeindegesetz wurde dieses Gesetz vom Landtag diskussionslos genehmigt. Es trat bereits am 28. März 1864 in Kraft. Das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erwarben Kinder von liechtensteinischen Staatsbürgern durch Geburt.<sup>144</sup> Eine ausländische Frau erhielt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft bei ihrer Heirat mit einem liechtensteinischen Staatsbürger, «ohne besondere Aufnahme».<sup>145</sup>

Ausländische Personen, die liechtensteinische Staatsbürger werden wollten, mussten ein Gesuch bei der Regierung einreichen. Dieses Gesuch musste Zeugnisse über die Geburt und das bisherige Betragen, aber auch einen Nachweis über Vermögen und Erwerb beinhalten. Ebenso mussten die Gesuchsteller eine Entlassungsurkunde aus ihrem bisherigen Bürgerrecht beilegen sowie die Aufnahmezusicherung in das Bürgerrecht einer liechtensteinischen Gemeinde.<sup>146</sup> Die Regierung prüfte die Gesuche umgehend, durfte dabei auch Erhebungen über die Gesuchsteller machen und leitete die Bewerbungen an den Fürsten weiter. Ihm allein stand das Recht zur Verleihung der Staatsbürgerschaft zu.<sup>147</sup>

Als Staatsbürger aufgenommene Personen hatten vor der Regierung einen Staatsbürgereid zu leisten. Dieser Eid wurde aber nur von volljährigen Männern verlangt.<sup>148</sup> Es war keine Einkaufstaxe für die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht zu entrichten. Nur in Fällen, in denen der Herkunftsstaat der Gesuchsteller eine Einkaufstaxe von liechtensteinischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen erhob, konnte dies als Gegenrecht auch Liechtenstein verlangen.<sup>149</sup>

Neu wurde die Kategorie der Ehrenstaatsbürgerschaft eingeführt. Der Fürst konnte eine solche verleihen auf Antrag des Landtags. Besonders «öffentliche Diener» gelangten in den Genuss dieser Ehrenstaatsbürgerschaft. Sie erhielten damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in den Landtag. Diejenigen Personen, die dieses Recht schon mit dem fürstlichen Erlass vom 26. September 1862 erhalten hatten, behielten dieses für die Dauer ihrer Dienstzeit.<sup>150</sup>

Liechtensteinerinnen, die einen Ausländer heirateten, verloren ihr bisheriges Staatsbürgerrecht und nahmen stattdessen die Staatsbürgerschaft

<sup>143</sup> LGBl. 1864/Nr. 3/1: Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts.

<sup>144</sup> Ebd., § 1.

<sup>145</sup> Ebd., § 2.

<sup>146</sup> Ebd., § 3.

<sup>147</sup> Ebd., § 4.

<sup>148</sup> Ebd., § 5.

<sup>149</sup> Ebd., § 7.

<sup>150</sup> Ebd., § 6.